

An die Schulleitung der ...

### **Remonstration gegen die Übertragung inklusiven Unterrichts bei fehlenden Bildungsvoraussetzungen des behinderten Kindes und ohne kompensierende sonderpädagogische Unterstützung**

Für das kommende Schuljahr ist mir der Unterricht einer 5. Klasse mit 30 Schülern an unserer Gesamtschule übertragen worden. Dazu gehört ein behindertes Kind, das weder lesen noch schreiben kann.

Vorgesehen ist, dass eine Lehrkraft mit sonderpädagogische Qualifikation im Jahrgang zur Unterstützung zur Verfügung steht, für insgesamt 8 Klassen. Eine sonderpädagogische Qualifikation besitze ich nicht, an Fortbildungsmaßnahmen für die besonderen Anforderungen der Inklusion habe ich bisher nicht teilgenommen und auch nicht teilnehmen können. Unterstützende Materialien für die besondere Situation der neuen Klasse sind nicht verfügbar.

Dem behinderten Kind, das neben 29 anderen Kindern zu unterrichten ist, fehlen die Bildungsvoraussetzungen für die Sekundarstufe I, insbesondere fehlt die Basisqualifikation, Lesen und Schreiben, die Voraussetzung für das Lernen in allen Fächern, Sport ausgenommen, darstellt.

Hier aber ist Einzelunterricht erforderlich, weil beim Fehlen grundlegender Fähigkeiten die Teilnahme am Unterricht in den allermeisten Fällen nicht möglich ist. Denn immer ist die Fähigkeit zum Verständnis schriftlicher Informationen, zum Beispiel auch als Tafelanschrieb, als Unterrichtsmaterial, als Schulbuch, als schriftliche Aufgabenstellung erforderlich, was ausgeschlossen ist, wenn Lesen und Schreiben nicht beherrscht werden. Selbst im Mathematikunterricht ist die Fähigkeit lesen und schreiben zu können ein unverzichtbares Element für erfolgreiches Lernen. Lesen und Schreiben sind deshalb international anerkannt Schlüsselqualifikationen und deshalb auch Kernelement der internationalen Bildungsvergleiche wie PISA.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die 5. Klasse der allgemeinbildenden Sekundarstufe I mit Behinderung ist unabdingbar zu prüfen,

- ob die grundlegenden Bildungsvoraussetzungen für den entsprechenden Bildungsabschnitt und die entsprechende Jahrgangsstufe vorhanden sind – sie sind hier nicht vorhanden,

- wenn die Bildungsvoraussetzungen gegeben sind ist zusätzlich erforderlich zu prüfen, ob die bereitgestellte zusätzliche Förderung in der Lage ist, den sonderpädagogischen Bedarf zu erfüllen, der aufgrund der Behinderung besteht.

Diesen sonderpädagogischen Bedarf zu erfüllen ist nach § 2 Abs. 5 des Schulgesetzes NRW Verpflichtung der Schule: *„Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert.“* Wird dieser sonderpädagogische Bedarf nicht erfüllt, ist weder eine dem Auftrag des Schulgesetzes NRW entsprechende Bildung und Erziehung des behinderten Kindes noch der anderen Kinder gewährleistet: die unzureichenden Voraussetzungen für die Erfüllung des Bildungsauftrages wirken sich für alle Kinder nachteilig aus, auch die nicht behinderten, und führen darüber hinaus zu einer unzumutbaren Belastung der mit diesen Aufgaben betrauten Lehrkräfte, was eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn darstellt.

Eine bedarfsgerechte Förderung ist bei der gegebenen Ausgangslage (das behinderte Kind kann nicht lesen und schreiben) und der sonderpädagogischen Unterstützung, die etwa nur für 1/10 der Unterrichtszeit zur Verfügung stehen kann, nicht gegeben.

Die Situation des behinderten Kindes erfordert Einzelunterricht. Für dieses Kind ist für die gesamte Unterrichtszeit (Sportunterricht ausgenommen) ein eigenständiges Lernangebot zu entwickeln, da auf Schulbücher oder andere verfügbare Lernmaterialien nicht zurückgegriffen werden kann. Neben einer vollen Lehrtätigkeit bei 29, ohnehin leistungsdifferenziert zu unterrichtenden Kindern in einer Gesamtschulklasse, ist das nicht möglich.

Gemäß [§ 36 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz](#) informiere ich deshalb pflichtgemäß darüber, dass die Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Schule, der mir mit dieser Klasse übertragen worden ist, nicht möglich ist und ich diesen 30 Kindern nicht die ihnen zustehende Bildung und Erziehung entsprechend [§§ 1 und 2 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen](#) zuteil werden lassen kann.

Sollte die Schulleitung keine Abhilfe schaffen, bitte ich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen, mit der Rechtsfolge des [§ 36 Abs. 2 Satz 3 BeamStG](#).